

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Beselich

Aufgrund des § 5 und 93. Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Beselich vom 03.02.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beselich in der Sitzung vom 03.02.2025 für die Friedhöfe der Gemeinde folgende

Gebührenordnung (Satzung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Beselich vom 03.02.2025 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, welche nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche (mit oder ohne Kühlung) 200,- €
 - b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft, Fahrzeug je Stunde 90,- €
 - c) Abhaltung einer Trauerfeier ohne vorherige Aufbewahrung 200,- €

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 260,- €
 - 1) in einer Reihengrabstätte bzw. als Wiesengrab oder anonymes Grabfeld 291,- €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 430,- €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung 460,- €
 - bb) jede weitere Bestattung 460,- €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--|---------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 310,- € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 310,- € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 310,- € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 310,- € |
| e) in einer Rasen-/Wiesengrabstätte | 310,- € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden bzw. Urnenröhren wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) in einer Urnenwand | 310,- € |
| b) in einer Urnenröhre (Baum oder Bestattungsgarten) | 310,- € |
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 75% der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen die ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Beselich:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Umbettung einer Leiche | |
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 1.030,- € |
| b) nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde | 1.300,- € |
| c) nach einem anderen Friedhof in eine andere Gemeinde
(beinhaltet nicht die Überführung und Beisetzung in einer anderen Gemeinde) | 770,- € |
- (2) Für die Umbettung des Leichnams eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 70 % der vorstehenden Gebührensätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschenurne einer Urnengrabanlage
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 517,- € |
|----------------------------------|---------|

b) nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde	787,- €
c) nach einem anderen Friedhof in eine andere Gemeinde (beinhaltet nicht die Überführung und Beisetzung in einer anderen Gemeinde)	207,- €
d) innerhalb desselben Friedhofs einer Urnenwand oder -röhre (Baum oder Bestattungsgarten)	295,- €
e) nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde einer Urnenwand oder -röhre (Baum oder Bestattungsgarten)	684,- €

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	411,- €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 12. Lebensjahres	974,- €
c) Rasenerdgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 12. Lebensjahres	1.452,- €
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Urnenreihengrabstätte	494,- €
b) Anonymes Urnengrab	642,- €
c) Urnenwiesengrab	516,- €
d) Baumurnengrab	642,- €
e) Bestattungsgarten	642,- €
f) Urnenwand	833,- €
g) Urnenstele	1.233,- €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Grabstelle (Einzelwahlgrab)	1.910,- €
b) Für zwei Grabstellen (Doppelwahlgrab)	2.784,- €

c) Für jede weitere Grabstelle (Dreierwahlgrab)	3.579,- €
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Urnenwahlgrab für 2 Urnen	1.141,- €
b) Baumurnengrab für 2 Urnen	1.387,- €
c) Bestattungsgartenurnengrab für 2 Urnen	1.632,- €
d) Urnenwand für 2 Urnen	1.458,- €
e) Urnenstele für 2 Urnen	2.125,- €
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 28 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr erhoben:	
a) bei Wahlgrabstätten	
aa) eine Grabstelle (Einzelwahlgrab)	64,- €/p.a.
bb) zwei Grabstellen (Doppelwahlgrab)	93,- €/p.a.
cc) drei Grabstellen (Dreierwahlgrab)	120,- €/p.a.
b) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) Urnenwahlgrab für 2 Urnen	46,- €/p.a.
b) Baumurnengrab für 2 Urnen	56,- €/p.a.
c) Bestattungsgartenurnengrab für 2 Urnen	56,- €/p.a.
d) Urnenwand für 2 Urnen	59,- €/p.a.
e) Urnenstele für 2 Urnen	85,- €/p.a.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen	
1) bei Reihenerdgrabstätten, einstelligen Wahlerdgrabstätten	310,- €
2) bei mehrstelligen Wahlerdgrabstätten	
a) Doppelgrab	465,- €
b) Dreiergrab	568,- €

3) bei Kindererdgräbern	207,- €
4) bei Urnengräbern	207,- €
5) bei Urnenrasengräbern	104,- €
6) in der Urnenwand oder -stele	155,- €
7) Baumurnen- oder Bestattungsgartenurnengrab	155,- €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1) einmalig | 15,- € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 50,- € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 180,- € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 30,- €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Beselich tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.07.2012 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Beselich, den 04.02.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Beselich

Michael Franz
(Bürgermeister)

Veröffentlicht: 07.02.2025 - Beselicher Wochenspiegel